

DR. AXEL PFEIFER
DR. TIL BRÄUTIGAM
DR. JAN C. WOLTERS
DR. JOHANNES BEIL
DR. THOMAS DIEHN
DR. SIMON KOCH

- NOTARE -

Bergstraße 11, 20095 Hamburg
Telefon: +49 (0) 40 30 200 60
Telefax: +49 (0) 40 30 200 635
E-Mail: info@notariat-bergstrasse.de



NOTARE

BERGSTRASSE

Satzung

der

LAIQON AG

mit Sitz in Hamburg

in der nach Eintragung der am 15. Mai 2026 durch den Aufsichtsrat
beschlossenen Änderungen gültigen Fassung

Satzung der LAIQON AG

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Dauer

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

LAIQON AG.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beschaffung, die Verwaltung und Veräußerung, die Konzeption, die Beratung, die Unterstützung, der Vertrieb und die Betreuung von Vermögensanlagen und -projekten einschließlich der Übernahme und Erbringung von Geschäftsführungs- und sonstigen Dienstleistungen. Die Vermögensanlagen betreffen unter anderem die Bereiche Schifffahrt, Immobilien, Flugzeuge, regenerative Energien und Zweitmarkt -Lebensversicherungen. Zum Gegenstand des Unternehmens gehört auch die Durchführung der genannten Tätigkeiten für Dritte. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Eigen- und Fremdkapitalvermittlung für die Vermögensanlagen durchzuführen.

- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen. Sie darf ihren Tätigkeitsbereich auf verwandte Geschäftszweige erweitern.
- (3) Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen errichten und die Geschäftsführung anderer Unternehmen übernehmen. Unternehmen, an denen die Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, kann sie unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, deren Gegenstand den Betrieb von Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des § 17 Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) sowie die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung), auch in automatisierter Form (automatisierte Finanzportfolioverwaltung), umfasst.
- (4) Die Gesellschaft kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Ferner kann sie ihre Tätigkeit auf einen Teil der in diesem § 2 bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken.
- (5) Ausgenommen ist die Rechts- und Steuerberatung sowie Tätigkeiten, die unter das Investmentgesetz fallen oder Bank- oder Versicherungsgeschäfte darstellen sowie sonstige erlaubnispflichtige Tätigkeiten, es sein denn, dass für diese Tätigkeiten eine Erlaubnis vorliegt.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 3

Grundkapital

Das Grundkapital beträgt EUR 24.390.432,00 (in Worten: vierundzwanzig Millionen dreihundertneunzigtausendvierhundertzweiunddreißig Euro) und ist eingeteilt in 24.390.432 (in Worten: vierundzwanzig Millionen dreihundertneunzigtausendvierhundertzweiunddreißig) nennwertlose Stückaktien, die auf den Inhaber lauten.

§ 4

Genehmigtes Kapital

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 27. August 2030 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 2.249.386,00 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 2.249.386 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025).
- (2) Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig auszuschließen,
 - (i) soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen,

- (ii) soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlage ausgegeben werden, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichteten Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder anderen einlagefähigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften, auch solcher, die in Schuldverschreibungen verbrieft sind,
- (iii) zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (scrip dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien in die Gesellschaft einzulegen,
- (iv) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften begeben wurden oder noch begeben werden und ein Wandlungs- oder Optionsrecht auf auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungs- oder Optionspflicht begründen, Bezugsrechte auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts bzw. nach der Pflichtwandlung bzw. Pflichtoptionsausübung zustünden, oder

- (v) soweit neue Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der auf die neu auszugebenden Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals den Betrag von insgesamt EUR 4.227.963,00 oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt 20 % des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bestehenden Grundkapitals, (der „**Höchstbetrag**“) nicht überschreitet und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet.

Auf den Höchstbetrag ist dasjenige Grundkapital anzurechnen, das auf solche Aktien entfällt, die zur Bedienung von nach dem 28. August 2025 entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) ausgegeben werden oder auszugeben sind, oder die nach dem 28. August 2025 entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Eine Anrechnung entfällt, soweit Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder zur Veräußerung von eigenen Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nach einer Ausübung solcher Ermächtigungen, die zur Anrechnung geführt hat, von der Hauptversammlung erneut erteilt werden.

- (3) Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil;

soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien Abweichendes festlegen, insbesondere, dass die neuen Aktien vom Beginn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung noch kein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.

- (4) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 3 und § 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025 und, falls das Genehmigte Kapital 2025 bis zum 27. August 2030 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

§ 4a

Bedingtes Kapital 2018 I

[aufgehoben]

§ 4b

Bedingtes Kapital 2018 II

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.700.000,00, eingeteilt in bis zu Stück 1.700.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien), bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2018 II). Das Bedingte Kapital 2018 II dient ausschließlich der Gewährung

neuer Aktien an die Inhaber von Optionsrechten, die gemäß Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 16. August 2018 unter Tagesordnungspunkt 11 lit. a) in seiner ursprünglichen Fassung oder in der Fassung nach Änderung der Ermächtigung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Juni 2019 unter Tagesordnungspunkt 10 lit. a) oder in der Fassung nach Änderung der Ermächtigung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 31. August 2020 unter Tagesordnungspunkt 9 lit. a) oder in der Fassung nach Änderung der Ermächtigung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 31. August 2021 unter Tagesordnungspunkt 5 lit. a) oder in der Fassung nach Änderung der Ermächtigung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Juli 2022 unter Tagesordnungspunkt 8 lit. a) (jeweils unbeschadet und ggf. i.V.m. der Änderungsermächtigung gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 23. August 2023 unter Tagesordnungspunkt 10 lit. a)) oder in der Fassung nach Änderung der Ermächtigung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 23. August 2023 unter Tagesordnungspunkt 10 lit. b) oder in der Fassung gemäß Änderungsbeschluss der Hauptversammlung vom 29. August 2024 unter Tagesordnungspunkt 11 lit. a) oder in der Fassung nach Änderung der Ermächtigung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. August 2025 unter Tagesordnungspunkt 7 lit. a) durch die Gesellschaft ausgegeben worden sind oder noch ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Beschlusses in der zum Zeitpunkt der Ausgabe geltenden Fassung jeweils festzulegenden Ausübungspreis (jedoch unbeschadet und ggf. i.V.m. der Änderungsermächtigung gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 23. August 2023 unter Tagesordnungspunkt 10 lit. a)). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit die Inhaber der Optionsrechte von diesen Gebrauch machen.

- (2) Die neuen Aktien, die aufgrund der Ausübung der Bezugsrechte ausgegeben werden, nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das

zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung gefasst worden ist, am Gewinn teil.

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 3 und § 4b der Satzung entsprechend der jeweiligen Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung sowie nach Ablauf der Ermächtigung oder nach Ablauf der für die Ausübung der Optionsrechte festgelegten Frist anzupassen und alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

§ 4c

Bedingtes Kapital 2020

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 3.645.260,00, eingeteilt in bis zu Stück 3.645.260 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund (i) der von der Hauptversammlung vom 16. August 2018 unter Tagesordnungspunkt 10 beschlossenen Ermächtigung zur Gewährung von auf den Inhaber oder auf den Namen lautenden Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, (ii) der von der Hauptversammlung vom 12. Juni 2019 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigung zur Gewährung von auf den Inhaber oder auf den Namen lautenden Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen oder (iii) der von der Hauptversammlung vom 31. August 2020 unter

Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung zur Gewährung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften begeben wurden oder noch begeben werden und ein Wandlungs- oder Optionsrecht auf auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungs- oder Optionspflicht begründen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten von diesen Rechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung oder Optionsausübung Verpflichteten ihre Pflicht zur Wandlung oder Optionsausübung erfüllen, soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden.

- (2) Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien Abweichendes festlegen, insbesondere, dass die neuen Aktien vom Beginn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Entstehung der neuen Aktien noch kein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 3 und § 4c der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie

alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Optionsrechten oder Wandlungsrechten oder für die Erfüllung von Optionspflichten oder Wandlungspflichten.

§ 4 d

Bedingtes Kapital 2024

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 1.375.000,00, eingeteilt in bis zu 1.375.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 29. August 2024 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigung zur Gewährung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften begeben wurden oder noch begeben werden und ein Wandlungs- oder Optionsrecht auf auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungs- oder Optionspflicht begründen.
- (2) Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur soweit durchgeführt, wie die Inhaber von

Wandlungs- oder Optionsrechten von diesen Rechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung oder Optionsausübung Verpflichteten ihre Pflicht zur Wandlung oder Optionsausübung erfüllen, soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder aus genehmigtem Kapital geschaffene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden.

- (3) Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien Abweichendes festlegen, insbesondere, dass die neuen Aktien vom Beginn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Entstehung der neuen Aktien noch kein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 3 und § 4d der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Optionsrechten oder Wandlungsrechten oder für die Erfüllung von Optionspflichten oder Wandlungspflichten.

§ 5

Aktien

- (1) Die Aktien sind Inhaberaktien. Dies gilt auch bei Kapitalerhöhungen, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (2) Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine sowie von Schuldverschreibungen und Zinsscheinen bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die jeweils mehrere Aktien verbriefen (Sammelurkunde). Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist oder wird.

III.

Der Vorstand

§ 6

Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen.

§ 7

Geschäftsführung des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und der Beschlüsse des Aufsichtsrats zu führen.

- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (3) Der Aufsichtsrat kann bestimmen oder im Einzelfall beschließen, dass bestimmte Arten von Geschäften des Vorstands im Innenverhältnis nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen.

§ 8

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Darüber hinaus kann die Gesellschaft mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch zwei Prokuristen vertreten werden.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Vorstandsmitglieder generell oder im Einzelfall einzelvertretungsbefugt sind. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechnigte Prokuristen generell oder im Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181 Alt. 2 BGB befreien. § 112 AktG bleibt unberührt.

IV.

Der Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt und abberufen werden.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählen den Mitglieder oder für den Gesamtaufsichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mit gerechnet.
- (3) Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, so erlischt sein Amt mit Ende der Hauptversammlung, in der eine Ergänzungswahl stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Ergänzungswahlen erfolgen für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Jedes Mitglied und die etwaigen Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand niederlegen. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die Amtsniederlegung auch mit sofortiger Wirkung erfolgen.

§ 10

Aufsichtsratsvorsitzender und sein Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, wählt der Aufsichtsrat in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus

seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer seiner Amtszeit. Die Sitzung wird von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglied eröffnet, der den Vorsitzenden wählen lässt. Entsprechendes gilt, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter wegen Ablauf ihrer Amtszeit mit Beendigung einer Hauptversammlung aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.

- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen Nachfolger des Ausgeschiedenen für dessen restliche Amtszeit zu wählen.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreters, jedoch nicht über die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat hinaus, im Amt.
- (4) Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist.

§ 11

Geschäftsordnung / Ausschüsse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse für besondere Aufgaben und Befugnisse bilden. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können auch, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Für Beschlussfassungen in den Ausschüssen gelten die folgenden Bestimmungen entsprechend, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 12

Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden; der Aufsichtsrat kann jedoch beschließen, dass nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist. Im Übrigen ist die Sitzung einzuberufen, wenn es von einem Mitglied des Aufsichtsrats oder von dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.
- (2) Einzelheiten zur Einberufung, Abhaltung und zu den Beschlussfassungen bestimmt der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

§ 13

- ersatzlos gestrichen –

§14

Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer nachgewiesenen und angemessenen Auslagen eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Festvergütung. Die Festvergütung beträgt EUR 35.000,00 pro Geschäftsjahr; für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats beträgt sie das Doppelte des vorgenannten Betrags, für den Stellvertreter beträgt sie das Eineinhalbfache des vorgenannten Betrags. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit zeitanteilig.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Festvergütung gemäß § 14 Abs. 1 ferner zusammen als variable Gesamtvergütung (Jahrestantieme) einen Anteil am Jahresgewinn der Gesellschaft in Höhe von 1 % des gemäß § 113 Abs. 3 AktG verminderten Jahresüberschusses der Gesellschaft (Tantiemepflichtiger Gewinn). Der Tantiemepflichtige

Gewinn wird dabei gleichmäßig auf alle Mitglieder des Aufsichtsrats nach Köpfen verteilt. In jedem Fall ist die Jahrestantieme gemäß diesem § 14 Abs. 2 je Aufsichtsratsmitglied auf einen Betrag von maximal EUR 35.000,00 je Aufsichtsratsmitglied beschränkt (Cap). Gehört ein Mitglied dem Aufsichtsrat nicht für das volle Geschäftsjahr an, erhält es bei der Verteilung des Tantiemepflichtigen Gewinns einen zeitanteilig geringeren Anteil an der variablen Vergütung.

- (3) Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und sie dieses Recht ausüben. Ferner erstattet die Gesellschaft jedem Aufsichtsratsmitglied seine Auslagen.
- (4) Zu Gunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats kann eine Haftpflichtversicherung zur Absicherung der Risiken aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Aufsichtsrat (Directors and Officers Liability Insurance — D&O Versicherung) mit einer Gesamtprämie von bis zu Euro 20.000,00 abgeschlossen werden.

V.

Die Hauptversammlung

§15

Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (2) Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des

Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

- (3) Außerordentliche Hauptversammlungen sind in den durch Gesetz bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.

§16

Einberufung und Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch die in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen hierzu Berechtigten einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Hauptversammlung einzuberufen. Der Tag der Versammlung ist nicht mitzurechnen. Diese Mindestfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist.
- (3) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland statt, deren Einwohnerzahl 100.000 übersteigt.
- (4) Die Gesellschaft benennt bei der Einberufung der Hauptversammlung einen oder mehrere Stimmrechtsvertreter, den/die die Aktionäre zur weisungsgemäßen Ausübung ihres Stimmrechts ermächtigen können. Vollmachten an einen von der Gesellschaft benannten oder sonstigen Stimmrechtsvertreter sind, sofern nicht gesetzlich zwingend etwas anderes gilt, schriftlich oder, soweit der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats dies bestimmt, auf einem anderen aktienrechtlich zulässigen Wege zu erteilen. Entsprechende Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Der vorangegangene Satz gilt nicht

für die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten an die in § 135 AktG benannten Personen.

- (5) Die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung in Ton und Bild ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Die Medien, Art und Weise sowie Umfang der Übertragung bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats vor der Hauptversammlung. In der Einladung ist auf eine geplante Übertragung hinzuweisen.
- (6) Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 2 AktG an Aktionäre, die es verlangen, werden soweit rechtlich zulässig ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt. Die Übermittlung von Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 1 AktG an Aktionäre durch Kreditinstitute, die am 21. Tag vor der Hauptversammlung für Aktionäre Inhaberaktien der Gesellschaft in Verwahrung haben, findet soweit rechtlich zulässig ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation statt.

§ 17

Voraussetzung für die Teilnahme und die Stimmrechtsausübung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung der Gesellschaft oder den sonst in der Einladung bezeichneten Stellen unter den in der Einberufung hierfür mit geteilten Adressen in Textform in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor dem Tage der Hauptversammlung zugeht, wobei der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist.
- (2) Die Aktionäre müssen des Weiteren die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Hierfür ist ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter

Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut notwendig. Der Nachweis muss sich auf einen gemäß den für börsennotierte Gesellschaften geltenden gesetzlichen Vorgaben in der Einladung zu bestimmenden Zeitpunkt beziehen und der Gesellschaft oder einer der sonst in der Einladung bezeichneten Stellen unter der dort hierfür mitgeteilten Adresse spätestens zu dem für börsennotierte Gesellschaften gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkt vor der Hauptversammlung zugehen.

§ 18

Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungsleitung in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung. Er ist ermächtigt, in der Hauptversammlung das Frage- und Rederecht für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner zeitlich angemessen zu begrenzen.
- (3) Soweit der Vorsitzende nichts anderes bestimmt, werden die Ja-Stimmen durch Abzug der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Aktionäre ermittelt.

§ 19

Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Je eine Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, sobald die gesetzliche Mindesteinlage auf die Aktie geleistet ist.
- (2) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung auf die vertretenen stimmberechtigten Stückaktien entfallenden Betrags des Grundkapitals, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend eine größere Mehrheit erfordern. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Wird bei Aufsichtsratswahlen eine Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit auch im zweiten Wahlgang entscheidet das Los zwischen den im zweiten Wahlgang zur Wahl stehenden Personen.

VI.

Geschäftsjahr, Ermittlung und Verwendung des Bilanzgewinns

§ 20

Geschäftsjahr und Gewinnermittlung

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum darauf folgenden 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Konzernjahresabschluss und der Konzernlagebericht sind gemäß den

gesetzlichen Regelungen aufzustellen, falls erforderlich zu prüfen und festzustellen bzw. zu billigen.

§ 21

Gewinnverwendung

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG festgesetzt werden.

VII.

Schlussbestimmungen

§ 22

Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, insbesondere auch Änderungen der Angaben über das Grundkapital entsprechend dem jeweiligen Umfang der Kapitalerhöhungen aus bedingtem und genehmigtem Kapital, zu beschließen.
- (2) Die nach Gesetz oder Satzung notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die durch die Errichtung der Gesellschaft entstehenden Kosten (Notar, Gericht, Beratung) übernimmt die Gesellschaft bis zur Höhe von EUR 5.000,00. Die Gesellschaft trägt ferner die Kosten der mit der Verschmelzung der Lloyd Fonds Gesellschaft für

Unternehmensbeteiligungen mbH & Co. KG auf die Gesellschaft verbundenen Kosten der Kapitalerhöhung (Notar, Gericht, Beratung, Nachgründungsprüfung, Nachgründungsprüfungsbericht) bis zu einem Wert von EUR 95.000,00.

- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder undurchführbar werden, wird hiervon die Wirksamkeit der Bestimmungen im übrigen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder des unwirksamen Teils einer Bestimmung oder im Falle der Undurchführbarkeit einer Bestimmung ist — gegebenenfalls im Wege einer formellen Satzungsänderung — diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem bei Vertragsabschluss Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Hiermit bescheinige ich, der hamburgische Notar

Dr. Thomas Diehn,
Bergstraße 11, 20095 Hamburg,

gemäß § 181 Aktiengesetz, dass die vorstehende Satzung der im Handelsregister
des Amtsgerichts Hamburg unter HR B 75 492 eingetragenen Aktiengesellschaft in
Firma

LAIQON AG
mit dem Sitz in Hamburg

in ihren geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss des Aufsichtsrates über die
Änderung der Satzung vom 15. Mai 2026, und in ihren unveränderten Bestimmun-
gen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der
Satzung übereinstimmt.

Hamburg, den 9. Juni 2026

26-02215 P\NB

sig. Dr. Diehn
(Notar)